

Diskussionsentwurf/Rohkonzept

**Mögliches Konzept der Psychotherapeutischen Prüfung
als inhaltliche Grundlage für die Entwicklung der Approbationsordnung¹**

Allgemeine Prüfungsvorgaben

Zu prüfende Kompetenzen:

Es werden die für eine Tätigkeit in der heilkundlichen Psychotherapie erforderlichen Handlungskompetenzen geprüft. Sie setzen das Vorhandensein von modulübergreifendem Fakten- und Handlungswissen voraus.

Zeitpunkt der Prüfung:

Ende des zweiten Studienabschnitts (in der Regel im 10. Semester)

*Voraussetzung für die
Zulassung zur Prüfung:*

Nachweis von

- 100 % der hochschulischen Lehre des Masterstudiums² einschließlich Berufsqualifizierende Tätigkeit II (Vertiefte Praxis der Psychotherapie) sowie Selbstreflexion
- 100 % der Berufsqualifizierenden Tätigkeit III (Angewandte Praxis der Psychotherapie)

Hinweis

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung kann bereits gestellt werden, wenn noch nicht alle Studienmodule der hochschulischen Lehre oder alle berufspraktischen Einsätze erfolgreich abgeschlossen wurden. Die endgültige Zulassung zur Prüfung wird allerdings erst erteilt, wenn der erfolgreiche Abschluss aller notwendigen Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen wird.

¹ Das Rohkonzept der Rahmenbedingungen zur Psychotherapeutischen Prüfung wird vorgelegt, um die möglichen Vorgaben zur Prüfung aus dem Referentenentwurf zu präzisieren.

² Da die Zulassung zum Masterstudium nur erfolgen darf, wenn alle inhaltlichen Anforderungen der Approbationsordnung an das Bachelorstudium erfüllt sind, ist es für die Zulassung zur Psychotherapeutischen Prüfung, diese auf die Inhalte des Masterstudiums zu konzentrieren.

Art der Prüfung:

Die Prüfung besteht aus zwei Teilen.

- Teil 1
Mündlich-praktische Fallprüfung (im Rahmen eines arbeitsplatzbasierten Assessments – AbA)
- Teil 2
Anwendungsorientierte Parcoursprüfung (im Rahmen einer Objective structured clinical examination – OSCE)

Bestehen der Prüfung:

Bestehensvoraussetzung ist, dass jeder der beiden Prüfungsteile bestanden ist. Ergänzend:

- Jeder Prüfungsteil kann nur als ganzer Teil wiederholt werden.
- Jeder Prüfungsteil darf zweimal wiederholt werden.
- Die Wiederholungsprüfung soll spätestens nach sechs Monaten abgeschlossen sein.
- Es wird ein endgültiges Nichtbestehen geregelt.

Ziel der Prüfung:

Das Bestehen der Psychotherapeutischen Prüfung ist – neben dem erfolgreich abgeschlossenen Masterstudium - Voraussetzung für die Erteilung der Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut.

Teil 1 der Psychotherapeutischen Prüfung

Mündlich praktische Fallprüfung im Rahmen eines arbeitsplatzbasierten Assessments – AbA

<i>Struktur:</i>	Schriftlich-mündliche Einzelprüfung an der Universität
<i>Prüfungsablauf:</i>	<ol style="list-style-type: none">1. Einreichen von zwei Patientenanamnesen aus der Berufsqualifizierenden Tätigkeit III, die unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorgaben aufgezeichnet und protokolliert³ worden sind2. Auswahl eines Falls durch die Prüfer3. Mündliche Prüfung von 30 Minuten:<ul style="list-style-type: none">• Fallspezifische Fragen anhand der Aufzeichnung und des Sitzungsprotokolls, das als schriftlicher Teil des AbA in die Bewertung der Prüfung einfließt• Fallübergreifende Fragen zur psychotherapeutischen Handlungskompetenz
<i>Erforderliche Ausstattung:</i>	<ol style="list-style-type: none">1. Zwei Prüfer pro Prüfling und Fall, die über eine Approbation und die Fachkunde in mindestens eines wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren verfügen müssen2. Videotechnik
<i>Beteiligung Institutionen/ Behörden:</i>	
<ul style="list-style-type: none">• <i>Gesetzgeber:</i>	Festlegung verbindlicher Vorgaben für die Durchführung und Dokumentation der Patientenanamnesen Festlegung grundlegender Maßstäbe zur Bewertung der Leistung in der mündlichen Prüfung
<ul style="list-style-type: none">• <i>Landesbehörde:</i>	Bestellung der Prüfer auf Vorschlag der Universität Ein Vertreter der Landesbehörde kann der Prüfung beisitzen.

³ Das Erstellen des Sitzungsprotokolls fließt als schriftlicher Teil des AbA in die Prüfung ein.

- *Universität:* Durchführung der Prüfung einschließlich Prüfungsbewertung durch die Prüfer anhand der vom Gesetzgeber festgelegten Vorgaben
- *IMPP:* Ohne Beteiligung beim AbA

Teil 2 der Psychotherapeutischen Prüfung

Anwendungsorientierte Parcoursprüfung im Rahmen einer Objective structured clinical examination - OSCE

Struktur: Parcoursprüfung in fünf wie folgt festgelegten Kompetenzbereichen:

1. Patientensicherheit
2. Therapeutische Beziehungsgestaltung
3. Diagnostik
4. Patienteninformation und –aufklärung
5. Leitlinienorientierte Behandlungsempfehlungen

In jedem Kompetenzbereich wird eine psychotherapeutische Patientensituation von Schauspielpatienten dargestellt. Auf diese muss der Prüfling in der Rolle des Therapeuten unter Beobachtung der Prüfer reagieren.

Prüfungsablauf:

1. Einfinden der Prüflinge im Vorbereitungsraum
2. Durchlauf des Parcours in Prüfungsgruppen à fünf Personen
3. Dauer pro Prüfungsdurchlauf 2,5 Stunden (30 Minuten pro Kompetenzbereich)

*Erforderliche Ausstattung
pro Prüfungsdurchlauf:*

1. Pro Kompetenzbereich 2 Prüfer
2. Schauspielpersonal (5 Personen)
3. räumliche Ausstattung für fünf Stationen

*Beteiligung Institutionen/
Behörden:*

- *Gesetzgeber:* Festlegung der zu prüfenden Kompetenzbereiche
Festlegung grundlegender Maßstäbe zur Entwicklung eines Kategoriensystems zur Bewertung der einzelnen Aufgaben in der Parcoursprüfung
- *Landesbehörde:* Bestellung der Prüfer auf Vorschlag der Universität
Ein Vertreter der Landesbehörde kann der Prüfung beisitzen.
Bestätigung der Auswahl der Patientensituationen in den einzelnen Kompetenzbereichen durch die Universität
- *Universität:* Auswahl der Patientensituationen in den einzelnen Kompetenzbereichen aus dem zur Verfügung stehenden Pool
Durchführung der Prüfung einschließlich Prüfungsbewertung durch die Prüfer anhand der festgelegten Vorgaben zur Prüfungsbewertung
- *IMPP:* Entwicklung eines breiten Pools an gleichwertigen Prüfungsaufgaben für die verschiedenen Kompetenzbereiche
Entwicklung eines Kategoriensystems zur Bewertung der einzelnen Aufgabe
Vorgabe von Musterlösungen
Schulung der Prüfer sowie des Schauspielpersonals
Prüfungsauswertung